

**Kooperationsvertrag zur Online-Auktion bietfieber.de der FUNKE Mediengruppe in den Zeitungen WAZ, NRZ, WR, WP, Berliner Morgenpost & Hamburger Abendblatt, Thüringer Allgemeine, Ostthüringer Zeitung, Thüringische Landeszeitung, Braunschweiger Zeitung, Wolfsburger Nachrichten, Salzgitter Zeitung**

zwischen der

FUNKE Services GmbH  
Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen  
- nachfolgend „Verlag“ genannt -

und der Firma:

Inhaber:

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn/Frau

- nachfolgend „Auktionspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **I. Kooperation**

### **§ 1**

#### **Präambel**

Der Verlag und der Auktionspartner kooperieren bei der Durchführung des Fernabsatzes von Waren und/oder Dienstleistungen des Auktionspartners in Form einer „Online-Auktion“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Pflichten des Verlages**

- 1.** Der Verlag verpflichtet sich, im Rahmen seiner Internetangebote, die in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Waren und/oder Dienstleistungen des Auktionspartners anzubieten. Dabei werden die Waren/ Dienstleistungen des Auktionspartners einzeln beschrieben und zu einem Mindestgebot angeboten (siehe Anlage 2). Anbieter und Verkäufer ist allein der Auktionspartner. Kaufinteressenten wird die Möglichkeit eingeräumt, auf die angebotene Ware/Dienstleistung des Auktionspartners Gebote abzugeben und die Ware/Dienstleistung meistbietend zu ersteigern. Dem Verlag obliegt die Bereitstellung der technischen Plattform, die Überwachung des Bietverfahrens, die Benachrichtigung des Auktionspartners und des jeweiligen Käufers über den Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages sowie die Überwachung von Zahlungen des jeweiligen Käufers und die Benachrichtigung des Auktionspartners.
- 2.** Der Verkauf gem. Ziffer 1 wird voraussichtlich in dem Zeitraum vom 29. Oktober bis 08. November 2026 durchgeführt werden.
- 3.** Der Verlag verpflichtet sich, die Online-Auktion durch Eigenanzeigen in den beteiligten Titeln (WAZ, NRZ, WR, WP), Berliner Morgenpost, Hamburger Abendblatt, Thüringer Allgemeine, Ostthüringer Zeitung, Thüringische Landeszeitung und Braunschweiger Zeitung (Hauptausgabe) angemessen zu bewerben.

### § 3

#### Rechte und Pflichten des Auktionspartners

1. Der Auktionspartner verpflichtet sich zur Abnahme von Anzeigen in den Zeitungen WAZ, NRZ, WR, WP (die NRW-Titeln sind nur als Paket buchbar), Berliner Morgenpost, Hamburger Abendblatt, Thüringer Allgemeine, Ostthüringer Zeitung, Thüringische Landeszeitung und Braunschweiger Zeitung (Hauptausgabe) bzw. für Online-Werbung auf unseren entsprechenden Portalen. Näheres regelt § 6.
2. Der Auktionspartner verpflichtet sich, dem Verlag bis spätestens zum 16. Oktober 2026 rechtlich zulässige, vollständige, wahrheitsgemäße und eindeutige Beschreibungen der für die Versteigerung bereitgestellten Waren/Dienstleistungen, einschließlich der dazu gehörenden Abbildungen, Zeichnungen etc., in für die Weiterverarbeitung auf der Versteigerungsplattform geeigneter Form sowie zur Bewerbung der Angebote in Print, Online und Social-Media-Kanälen zu überlassen. Die Anbieter sind berechtigt, ihre Angebote selbst im System einzupflegen. Auch dies hat spätestens bis zum 16. Oktober 2026 zu erfolgen.
3. Der Auktionspartner verpflichtet sich, mit dem/den Meistbietenden der jeweiligen Auktion einen Vertrag nach Maßgabe des Angebots unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen. Gesetzliche Widerrufs-, Garantie- oder Rückgaberechte der Käufer sind durch den Auktionspartner zu beachten. Der Auktionspartner ist verpflichtet, den jeweils geschlossenen Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen.
4. Der Auktionspartner ist verpflichtet, die in der Anlage genannten Waren/Dienstleistungen in seinem/seinen Geschäftslokal(en) und seinen etwaigen Versandangeboten in dem Zeitraum 01. Oktober bis 31. November 2026 mindestens zu den in der Anlage genannten Bedingungen, insbesondere nur zu dem dort genannten Ladenpreis, anzubieten.

### § 4

#### Durchführung

1. Der Auktionspartner tritt seinen Kaufpreisanspruch gegen den Käufer an den Verlag erfüllungshalber ab. Der Verlag nimmt die Abtretung an. Im Verhältnis zum Käufer ist es dem Verlag freigestellt, diesem ein Unternehmen der FUNKE Mediengruppe als Zahlungsempfänger zu benennen. Der Auktionspartner wird vom Verlag über den Käufer, den Zahlungseingang und die Höhe des Auktionserlöses benachrichtigt. Der Verlag ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis von einem säumigen Käufer einzufordern oder gerichtlich geltend zu machen. Allerdings ist der Verlag berechtigt, dem Käufer mit der Anmahnung der Zahlung des Kaufpreises im Namen des Auktionspartners den Rücktritt bei Nichtzahlung anzukündigen und durchzuführen. Ferner ist der Verlag in einem solchen Fall berechtigt, namens des Auktionspartners einen Vertrag mit demjenigen abzuschließen, der das nächsthöhere Gebot abgegeben hat. § 3 Ziffer 2 gilt dann entsprechend. Der Auktionspartner verpflichtet sich, das Versteigerungsobjekt so lange vorzuhalten, bis durch Mitteilung des Verlages feststeht, dass ein Verkauf endgültig fehlgeschlagen ist.
2. Der genannte Auktionserlös ist Basis für den Kauf-, Miet-, Werk- oder Dienstvertrag zwischen Auktionspartner und Käufer. Die Rechnung wird vom Auktionspartner erstellt.

3. Im Falle der Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechtes durch den Meistbietenden nach Zahlungseingang verpflichtet sich der Verlag, den eingenommenen Kaufpreis an diesen zurückzuerstatten. Wenn die Reiseleistungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Pandemien, Epidemien, Krieg und Aufstände sowie in Fällen in denen offizielle Reisewarnungen der öffentlichen Stellen ausgesprochen werden) nicht erbracht werden können und dadurch aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen der Reisende den Reisepreis nicht mehr erbringen müssen oder bei bereits geleisteter Zahlung ein entsprechender Anspruch auf Rückzahlung oder anteiliger Rückzahlung des geleisteten Reisepreises bestehen, wird dies der Auktionspartner dem Verlag unverzüglich mitteilen. Bereits vom Verlag vereinnahmte Zahlungen wird der Verlag in diesen Fällen an den Meistbietenden in Höhe des jeweiligen Anspruches erstatten. Sollte der Auktionspartner bereits Werbemittel in Höhe des jeweiligen Kaufpreises gebucht und abgenommen haben, steht dem Verlag gegen den Auktionspartner ein entsprechender Anspruch auf Zahlung der abgenommenen Werbemittel zu. Dieser richtet sich nach § 6 Ziffer 4 dieser Vereinbarung.

## **§ 5 Haftung**

1. Der Auktionspartner trägt allein die Verantwortung und das Risiko für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbe- und sonstigen Angaben zu den von ihm angebotenen Waren/ Dienstleistungen. Der Verlag ist zur Prüfung der Zulässigkeit des Angebots und/oder der Angaben des Auktionspartners nicht verpflichtet, kann dieses jedoch nach Prüfung ablehnen. Der Auktionspartner stellt den Verlag von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die auf das Angebot, die Angaben oder die Vorlagen des Auktionspartners zurückgehen.
2. Der Verlag beschränkt seine Haftung aus diesem Vertrag auf Schäden des Auktionspartners, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verlages zurückgehen, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen weitergehenden Haftungsausschluss vorsehen. Bei Unterbrechung der Internet-Auktion aus technischen oder rechtlichen Gründen, Fehlfunktionen der Übertragungstechnik, des Netzes, der Server, der Software, Verlust oder Unvollständigkeit sowie Verzögerung von Angebots- oder Gebotsdaten, ist die Haftung des Verlages ausgeschlossen, sofern den Verlag kein Verschulden trifft. Die Haftungsbeschränkungen aus dieser Ziffer gelten nicht für die schuldhafte Verletzung von Leben oder Gesundheit sowie bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verlages jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **II. Werbegeschäft**

### **§ 6 Abwicklung**

1. Der Auktionspartner schließt mit dem Verlag zeitgleich mit dieser Vereinbarung einen Werbevertrag des Inhaltes, dass sich der Auktionspartner verpflichtet, Anzeigen im Wert des Ladenpreises (3 § Ziff. 3) der tatsächlich versteigerten und von dem jeweiligen Ersteigerer endgültig bezahlten Produkte in den Zeitungstiteln des Verlages oder auf den entsprechenden Online-Portalen zu schalten (Online-Werbemittel müssen fertig angeliefert werden). Im Wert des Listenpreises sowie des Anzeigen Guthabens ist die MwSt. eingeschlossen.

2. Der Preis der einzelnen Anzeigen richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif. Abschlussnachlässe, Rabatte, einschließlich Kundennachlässe und Agenturprovisionen werden für diese Anzeigen nicht gewährt. Werbung aus dieser Vereinbarung zählt nicht zur Abschlusserfüllung mit. Eine Verrechnung mit Ansprüchen aus anderen Vereinbarungen ist wechselseitig ausgeschlossen.
3. Als Gegenleistung erhält der Verlag erfüllungshalber die an ihn abgetretene(n) Kaufpreisforderung(en) (§ 4 Ziff. 1) aus der Versteigerung. Die Differenz aus dem vereinbarten Werbeguthaben (Summe der Ladenpreise der ersteigerten Produkte) und dem Versteigerungserlös wird als Sonderrabatt auf den Rechnungen ausgewiesen, hat aber keinen Einfluss auf das Werbeguthaben. Der Preis der einzelnen Werbung wird auf das Werbevolumen angerechnet. Ruft der Auktionspartner das vereinbarte Werbevolumen nicht bis zum 31. März 2027 ab, verfällt ein dann noch bestehendes Werbeguthaben.
4. Sollte die Durchführungen der Reisen in Fällen Höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen) mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden und sollte es dementsprechend zu Reiseabsagen, Stornierungen usw. kommen und der Verlag insoweit gemäß § 4 Ziffer 3 dieser Vereinbarungen verpflichtet sein, die bereits eingekommenen Kaufpreise wieder an die Meistbietenden zurückzahlen zu müssen, ist der Auktionspartner verpflichtet, den Gegenwert bereits gebuchter und abgenommener Werbemittel in Höhe des Versteigerungserlöses oder bei Abweichungen in Höhe des Rückzahlungsanspruches des Reisenden in Geld auszugleichen.

## **§ 7 Sonstiges**

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form unter Verwendung der einfachen elektronischen Signatur. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf diese Formvorschrift.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien – soweit gesetzlich zulässig – Essen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen Bestimmungen andere, wirksame vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst gleich oder nahekommen.

Ort/Datum

Sachlich richtig

Für den Verlag

Für den Auktionspartner